ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS BERGEN UND ABSCHLEPPEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, FAHRZEUGEN UND ANHÄNGERN, DAS VERWAHREN DER LADUNGEN SOWIE DIE GEWÄHRUNG VON PANNENHILFE (ABAB)

Dietrich GmbH, An der Siegtalbrücke 16, 57080 Siegen

A Auftragserteilung

1. Der Auftrag kann mündlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch oder durch schlüssiges Verhalten erteilt werden. Die Auftragserteilung wird grundsätzlich auf einem Auftragsschein dokumentiert, soweit die Umstände des Einzelfalls dies ermöglichen. Der Auftraggeber hat seine Berechtigung zur Beauftragung auf Verlangen nachzuweisen. Auf dem Auftragsschein sind die Bedingungen aufgeführt, die für die Berechnung des Auftrags maßgeblich sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird er, soweit gesetzlich erforderlich, über sein Widerrufsrecht belehrt. Soll die Auftragsdurchführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, holen wir die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen des Auftraggebers ein. Das Erlöschen des Widerrufsrechts und etwaige Wertersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Auftraggeber ist eine Durchschrift des Auftragsscheins auszuhändigen und Einblick in die Preisliste zu gewähren.
2. Im Rahmen unserer Einsätze können wir einfache Räumungs- und Säuberungsarbeiten, zum Beispiel das Entfernen von Scherben, Fahrzeugteilen oder sonstigen Gegenständen von Verkehrsflächen, selbst durchführen. Weitergehende, insbesondere maschinelle oder schadstoffbezogene Verkehrsflächenreinigungen führen wir nicht selbst durch. Entsprechende Anfragen leiten wir ausschließlich an externe Fachunternehmen weiter. Verträge über diese weitergehenden Reinigungsleistungen kommen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Fachunternehmen zustande. Für deren Durchführung und Abrechnung ist das Fachunternehmen selbst verantwortlich.

B Durchführung des Auftrages

1. Der Auftraggeber hat uns bzw. unserem Beauftragten alle Fragen nach den für die Durchführung des Auftrags wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Wir haben den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeugen und Geräte auf für den Auftraggeber kostengünstigstem Wege auszuführen.
2. Hat der Auftraggeber keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so haben wir das Auftragsobjekt auf unserem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem dem Unfall oder Pannenort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen.
3. Die kostenpflichtige Verwahrung beginnt mit der Übernahme oder dem Abstellen des Auftragsgegenstandes auf unserer Verwahrfläche, soweit hierfür eine Vergütung vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist. Die Stand- und Verwahrungskosten richten sich nach unserer vereinbarten beziehungsweise wirksam einbezogenen Preisliste. Nach Mitteilung der Abholbereitschaft ist der Auftragsgegenstand unverzüglich abzuholen. Bei späterer Abholung fallen weitere vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Standkosten an.
4. Die Herausgabe des Auftragsgegenstandes erfolgt ausschließlich an hierzu berechtigte Personen. Wir sind berechtigt, geeignete Nachweise, insbesondere Ausweisdokumente, Fahrzeugpapiere oder Vollmachten, zu verlangen. Bestehende Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
5. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers zu unserem Betriebsgelände gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahren wir den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers.
6. Kann ein Auftrag nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, weil das Auftragsobjekt bereits anderweitig entfernt wurde oder der Auftraggeber den Einsatz storniert, sind wir berechtigt, die bis dahin entstandenen angemessenen Anfahrts-, Personal- und Bereitstellungskosten zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Vergütungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

C Berechnung des Auftragsentgelts

1. Das Auftragsentgelt wird anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei Vorliegen einer Sondervereinbarung wirksam.

2. Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug unsere Betriebsstätte mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrags verlässt. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz an der Betriebsstätte bereit ist. Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll bezahlt. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.
3. Für Leistungen, deren Vergütung weder individuell vereinbart noch in unserer Preisliste geregelt ist, gilt die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die jeweils aktuelle Preis- und Strukturumfrage des VBA kann zur Ermittlung der branchenüblichen Vergütung herangezogen werden.

D Zahlung

1. Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrags und nach Vorlage einer Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Bei ausländischen Fahrzeugen sind wir berechtigt, die Vorauszahlung des Werklohns zu verlangen.
2. Soll die Abrechnung über eine Versicherung, einen Automobilclub oder einen sonstigen Dritten erfolgen, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet, soweit der Dritte die Kosten nicht oder nicht vollständig übernimmt. Abweichende Vereinbarungen und unmittelbare Beauftragungen durch Dritte bleiben unberührt.
3. Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder durch ein anderes, von uns vorgegebenes Zahlungsmittel zu leisten.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines Verzugsschadens, auf die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie auf kaufmännische Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB, bleiben unberührt.

E Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

1. Uns stehen die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere nach § 440 HGB, zu, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus vereinbaren wir zur Sicherung unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag und einer damit zusammenhängenden Verwahrung ein Pfandrecht am Auftragsgegenstand, soweit der Auftraggeber Eigentümer oder zur Verpfändung berechtigt ist.
2. Soweit ein wirksames Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht besteht, sind wir berechtigt, die Herausgabe des Auftragsgegenstandes bis zur Begleichung der gesicherten fälligen Forderungen oder bis zur gesetzlich vorgesehenen Stellung einer Sicherheit zu verweigern.
3. Eine Verwertung des Pfandgegenstandes erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Verkaufsandrohung und Wartefristen. Die notwendigen und angemessenen Kosten einer berechtigten weiteren Verwahrung werden nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

F Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für sonstige Schäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden

begrenzt.
2. Soweit auf den Auftrag die Vorschriften über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB) Anwendung finden, richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB begrenzen wir gegenüber Unternehmern die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes auf zwei Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des maßgeblichen Rohgewichts. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der gesetzliche Haftungshöchstbetrag 8,33 SZR je Kilogramm beträgt. Gegenüber Verbrauchern sowie bei Überschreitung der Lieferfrist gelten die gesetzlichen Haftungsgrenzen. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere § 435 HGB, bleiben unberührt.
3. Wir haben etwaige Schäden und Verluste von Auftragsobjekten und -gegenständen, die sich in unserer Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolgs angemessener Schaden am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, stellt der Auftraggeber uns von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden am Auftragsgegenstand sowie an beförderten oder verwahrten Gütern, die durch eine bestehende Versicherung (insbesondere Kasko-, Transport- oder sonstige Sachversicherung) gedeckt sind oder gedeckt wären, unverzüglich gegenüber dem eigenen jeweiligen Versicherer anzuzeigen und dort geltend zu machen. Soweit ein Schaden durch eine solche Versicherung reguliert wird oder bei ordnungsgemäßer Schadenmeldung und Einhaltung der Versicherungsbedingungen reguliert worden wäre, beschränkt sich unsere Haftung auf die dem Auftraggeber verbleibenden und nachweisbaren Nachteile, insbesondere eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie nachweisbare Prämienmehrbelastungen. Wird eine Versicherungsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht und beruht dies auf Umständen aus dem Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftraggebers, insbesondere auf einer Verletzung von Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer, einer unterlassenen oder verspäteten Schadenmeldung oder unzutreffenden Angaben, haften wir nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer Schadenabwicklung durch die Versicherung als Belastung beim Auftraggeber verblieben wäre. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

G Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns als Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrecht.
2. Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt der gesetzlich festgelegte Gerichtsstand.

H Außergerichtliche Streitschlichtung

1. Wir sind weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungs-verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Es besteht gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 die Möglichkeit einer Streitschlichtung über eine Online-Plattform, die über folgenden Internetadresse erreicht werden kann: http://ec.europa.eu/consumers/odr.